



A. Name und Zweck

§ 1

1. Turn- und Sportverein Rantrum von 1920 e.V.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Der Sitz des Vereins ist Rantrum, Kreis Nordfriesland.

4. Der TSV Rantrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen und Erörterungen sind verboten.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitglieder

§ 3

1. Über Aufnahmen in den Verein entscheidet der Vorstand.

2. Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern.

3. Kinder unter 15 Jahren müssen vor der Aufnahme in den Verein eine Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters beibringen.

§ 4

1. Der Beitrag ist eine Bringschuld und wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

2. Der Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

3. Stundung oder Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

4. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind für die im § 1 vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

§ 5

1. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.

2. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

§ 6

1. Ausscheiden aus dem Verein

a) Durch Tod

b) Durch freiwilligen Austritt

c) Durch Ausschluss

d) Durch Auflösung des Vereins

2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört jedes Recht gegenüber dem Verein auf.

3. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und steht jederzeit frei. Der eventuell fällige Beitrag für das laufende Quartal ist noch voll zu zahlen.

§ 7

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

a) wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung ein Jahr lang nicht geleistet hat.

b) Bei groben Verstößen gegen die Vereinszwecke und Vereinssatzungen.

c) Wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes oder des Übungslcitors geflissentlich widersetzt.

d) Bei vereinsschädigendem Verhalten.



e) Wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Dem Ausgeschlossenem sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Hauptversammlung offen. Die Berufung ist innerhalb von 8 Tagen an den 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

C. Verbandszugehörigkeit

§ 8

1. Der Verein ist Mitglied des deutschen Sportbundes

2. Der Verein ist Mitglied des SHFV. Die vom DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen der DFB Organe sind für die Mitglieder des SHFV e.V. und deren Mitglieder verbindlich.

3. Über die Zugehörigkeit zu anderen Verbänden entscheidet die Hauptversammlung.

D. Verwaltung

§ 9

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

a) die Hauptversammlung

b) den Vorstand

c) Zur Unterstützung des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung 2 Beisitzer, ein Spartenleiter Fußball und ein Spartenleiter Hallensport auf zwei Jahre gewählt.

2. Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Kassenwart

3. Zum erweiterten Vorstand zählen:

a) der 3. Vorsitzende

b) der Schriftwart

c) der Jugendwart

4. Es wird ein technischer Ausschuss gebildet, dessen Mitglieder von den Sparten gewählt werden können. Der Vorstand muss die Wahlen bestätigen. Der technische Ausschuss kann vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 10

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der 3. Vorsitzende, der Jugendwart, der 1. Beisitzer und der Spartenleiter Fußball gewählt.

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende, der Schriftwart, der 2. Beisitzer und der Spartenleiter Hallensport gewählt.

2. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Obleute ist ehrenamtlich.

3. Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es um finanzielle Belange des Vereins geht und soweit es nicht gegen diese Satzung und das geltende Gesetz verstößt.

§ 11

1. Der Vorstand leitet die inneren Angelegenheiten des Vereins entsprechend der Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der erste Vorsitzende.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

§ 12

1. Der 1. Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter vertreten den Verein in allen internen Angelegenheiten. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt und die Versammlung leitet.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht



zu, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbstständig zu ergänzen.

s 13

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 25% der Vereinsmitglieder eine solche schriftlich beantragen. Sie muss innerhalb drei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden.

s 14

1. Die Jahreshauptversammlung wird 14 Tage vorher durch die Presse und in den Aushängekästen bekanntgegeben.
 2. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind mindestens acht Tage vor deren Einberufung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 3. Die Tagesordnung wird mit der Einberufung in den Aushängekästen bekanntgegeben.
 4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten beschlussfähig.
 5. Schriftlich eingereichte Dringlichkeitsanträge können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.

s 15

Der Jahreshauptversammlung steht zu:

1. Wahl des Vorstandes, der Beisitzer, der Spartenleiter und der Kassenprüfer
 2. Genehmigung des Haushaltsplanes
 3. Abänderung der Satzung
 4. Genehmigung des Jahresberichtes
 5. Genehmigung des Kassenberichtes
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Beschlussfassung über Anträge
 8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

s 16

1. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 3. Die Änderung der Satzung, mit Ausnahme der §§ 2 und 16, kann nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung gem. § 1 durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.
 4. Zur Änderung des Vereinszwecks (§1) und dem § 16 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig. Diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen (§ 32 und § 33 BGB)
 5. Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Erhält keines der zu wählenden Mitglieder die Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

E. Auflösung

Bei der nach § 16 Ziffer 3 erfolgten Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine von der Hauptversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen im Sinne des § 1 Ziffern 4-7 zu verwenden hat.

F. Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.

Rantrum, den ..27.03......

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Kassenwart

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Kas.
W. Lentz

3. Vorsitzender Schriftwart Jugendwart